

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg



09. Mai 2017

Faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung für den vorhabenbezogenen B-Plan Osdorf 48

Im Auftrag von Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss, Hamburg

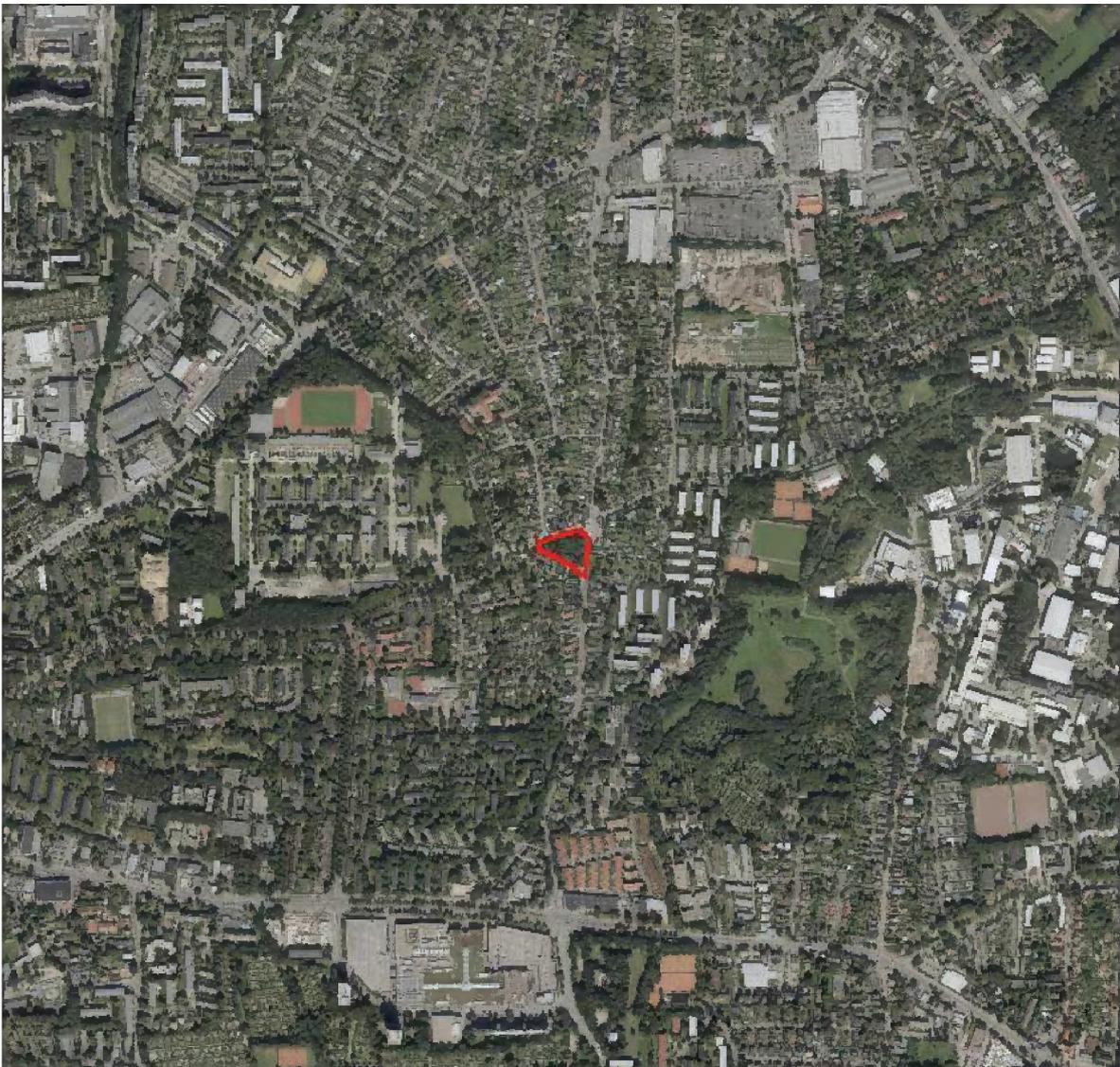


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Rote Linien) in Hamburg-Osdorf mit 1 km Umgebung (Luftbild: © FHH, LGV / www.geoinfo.hamburg.de; dl-de/by-2-0 / www.govdata.de/dl-de/by-2-0DOP 20 (belaubt) Hamburg, Bildflug Sommer 2016)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Bestandserfassung.....	4
3.1	Brutvögel.....	4
3.1.1	Anmerkungen zur Vorwarnliste - Art	5
3.2	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
3.2.1	Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen (Biotop) für Fledermäuse	5
3.2.1.1	Winterquartiere.....	6
3.2.1.2	Sommerquartiere	6
3.2.1.3	Jagdreviere.....	6
3.2.2	Charakterisierung der Biotop des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	6
3.2.2.1	Quartiere	7
3.2.2.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	7
4	Beschreibung des Vorhabens	7
4.1	Technische Beschreibung.....	7
4.2	Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse.....	9
4.2.1	Wirkungen auf Brutvögel.....	9
4.2.2	Wirkung auf Fledermäuse	11
5	Artenschutzprüfung	12
5.1	Zu berücksichtigende Arten	12
5.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	13
5.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.	14
5.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	14
5.5	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und Empfehlungen für fördernde Maßnahmen	16
6	Zusammenfassung	16
7	Literaturverzeichnis	17
8	Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten).....	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Hamburg-Osdorf soll ein Wohngebiet auf einem kleinen Gehölz entwickelt werden. Dazu wird ein Bebauungsplan Nr. 48 aufgestellt. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein.

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist ca. ½ ha groß (Abbildung 2): Es besteht aus einem Laubgehölz auf einer „Insel“ zwischen Straßen.



Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes (© FHH, LGV / www.geoinfo.hamburg.de; dl-de/by-2-0 / www.govdata.de/dl-de/by-2-0DOP 20 (be-
laubt) Hamburg, Bildflug Sommer 2016).

3 Bestandserfassung

3.1 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde an 6 Terminen (04. April, 29. April, 11. Mai, 24. Mai, 09. Juni und 21. Juni) das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt.

Die im Frühjahr 2015 vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vorhanden ist oder ob sie diesen Bereich nur zur Nahrungssuche nutzt. Das Gebiet ist für alle Arten zu klein für ein ganzes Revier. Praktisch alle Arten müssen weitere Gebiete in der Umgebung mitnutzen. Daher ist von jeder Art nur maximal ein Revier vorhanden.

Tabelle 1: Artenliste der vorkommenden Vogelarten

Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2007) und GRÜNEBERG et al. (2015): V = Vorwarnliste; b = Brutvogel im Gebiet, ng = Nahrungsgast; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2012): -- = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

Art	RL HH	RL D	Status	Trend
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-		b	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-		ng	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-		b	/
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-		ng	+
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	V	V	ng	--
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	-		b	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	-		b	+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	-		b	/
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	ng	+
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	+
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	ng	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	-	-	b	/
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	+
Arten mit großen Revieren > 5ha				
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	-	-	ng	+
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	b	+
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	ng	--
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	ng	+
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	b	+

Alle Arten nutzen die Gehölze als (Teil-) Lebensraum. Es kommt keine Art vor, die nach Roter Liste Hamburgs (MITSCHKE 2007) gefährdet ist. Mit dem Grauschnäpper nutzt eine Art der hamburgischen Vorwarnliste das Gebiet. Insgesamt kommt hier eine gewöhnliche Vogelwelt der Gartenstadt vor.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als europäische Vogelarten besonders geschützt.

3.1.1 Anmerkungen zur Vorwarnliste - Art

- Der **Grauschnäpper** benötigt einerseits nischenreiche Gehölze, da er ein Höhlenbrüter ist, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Ein Brutplatz konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden, jedoch ein jagendes Individuum. Wahrscheinlich brütet er in den umgebenden Gärten (z.B. in Nistkästen) und sucht den Gehölzsaum zur Nahrungssuche auf. Eine Rückgangsursache bei dieser zwar ungefährdeten, aber in Hamburg aufgrund langfristiger Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste verzeichneten Art, ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996). Nahrungsflächen sind somit nicht limitierend, so dass deren Verlust kompensiert werden kann.

3.2 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in SCHÄFERS et al. (2016) können im Raum Hamburg-Osdorf alle in Hamburg vorkommenden Arten vorkommen. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine Auflistung der verschiedenen Arten ist demnach zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

3.2.1 Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen (Biotope) für Fledermäuse

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .

- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

3.2.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

3.2.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

3.2.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

3.2.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

3.2.2.1 Quartiere

Die Bäume des Plangebietes weisen keine erkennbaren, tiefen Höhlen auf. Sie sind zu großen Teilen noch zu jung um Höhlen aufweisen, die als Quartiere geeignet sind. Selbst die größeren Linden sind noch „junge“ Linden, denn sie befinden sich noch völlig in der vitalen Wachstumsphase und nicht in der Verfallsphase, in der größere Totholzbereiche entstehen. Aufgrund des strukturreichen Wuchses kann das Vorhandensein von kleineren Höhlen oder Spalten, die bei der Betrachtung des Baumes eventuell nicht erkennbar sind, nicht völlig ausgeschlossen werden. In den großen Linden sind daher kleinere Quartiere und Tagesverstecke zumindest kleinerer Arten, z.B. der Zwergfledermaus, möglich. Es besteht dort ein geringes Potenzial für Quartiere. Ein besonderes Potenzial besteht nicht.

3.2.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das Gehölz kann als „Laubwaldparzelle“ oder „Strukturreicher Gehölz-/ Waldsaum und strukturreiche, alte Hecke“ mit strukturreichen Säumen eingestuft werden. Wertsteigernd ist zu beachten, dass es sich um ein relativ großes, naturnahes Gehölz in einer Gartenlandschaft handelt, die weniger naturnah ist (Abbildung 1).

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Technische Beschreibung

Mit der Planung (Abbildung 3) soll eine zukünftige Bebauung von Teilen des Geländes mit Wohnhäusern ermöglicht werden. Dafür wird der zentrale Bereich der „Insel“ gerodet und bebaut. Die meisten der größeren, als wertvoll eingestuften Bäume sollen erhalten bleiben. Nach der derzeitigen Planung wird von ihnen nur die Linde Nr. 11 und Buche Nr. 34 (nach Baumbestandsplan 01.03.2017) beseitigt.

Beseitigt wird der komplex aus jüngeren Ahornbäumen und Hainbuchen, die als etwas älterer (kreisförmig um das Zentrum) bzw. gebüschartiger junger (im Zentrum) Pionierwald hier entstanden sind.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in der neuen Wohnsiedlung kleinflächig Gärten bzw. Ziergrünflächen angelegt werden. Solche modernen Gärten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt (Stellplätze, Terrassen) und werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmengene neu entstehen, die den anpassungsfähigen Arten der Gartenstadt (z.B. Amsel, Kohlmeise, Zaunkönig) neuen Lebensraum bietet.



Abbildung 4: Lage der von Bebauung beanspruchten Gehölze (gelb) (Luftbild: © FHH, LGV / www.geoinfo.hamburg.de; dl-de/by-2-0 / www.govdata.de/dl-de/by-2-0 (belaubt) Hamburg, Bildflug Sommer 2016)

4.2 Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse

4.2.1 Wirkungen auf Brutvögel

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust von ca. $\frac{1}{4}$ ha Gehölzfläche. Die übrigen Gehölze im Umfang von ca. $\frac{1}{8}$ ha bleiben erhalten. Durch die neuen Wohnhausgärten werden in geringem Umfang Gehölze neu aufwachsen. Insgesamt verlieren die Vögel der Tabelle 1 zumindest Teile ihres Lebensraums.

Arten mit großen Revieren oder Arten, die hier nur Nahrungsgebiete haben, können in die Umgebung (Abbildung 1) ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand in Hamburg in den letzten Jahren aufgrund einer für diese Arten günstigen Landschaftsentwicklung deutlich zunimmt (MITSCHKE 2012). Der Bestand der Elster nimmt derzeit aufgrund der zunehmenden Konkurrenz durch Rabenkrähen ab, nicht wegen Einschränkungen des Lebensraumes (MITSCHKE 2012).

Bei flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatsansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. (BSU 2014). Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die in Anlage 2c der Handreichung der BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich, bei denen aufgrund spezieller Lebensraumsansprüche anders als bei ubiquitär vorkommenden Vogelarten ein pauschaler Hinweis auf Ausweichhabitate nicht ausreicht. Von den in Anlage 2c (BSU 2014) genannten Arten kommt hier nur der Grauschnäpper als Nahrungsgast vor.

Der Grauschnäpper gehört zu den Arten, die besondere Ansprüche stellen, z.B. die im Siedlungsbereich nur vorkommen, wenn er etwas parkartiger ist. Er findet in modernen Ziergärten meist keinen neuen Lebensraum. Er gehört zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2012). Der Grauschnäpper benötigt einerseits nischenreiche Großgehölze, da er Höhlenbrüter ist, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss der Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein. Eine Rückgangursache ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996). Er leidet unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen, da dort ein Großteil der Brutnischen an Gebäuden (Schuppen, Hühnerställen usw.) war.

Der Grauschnäpper behält hier mit den Großbäumen einen Großteil seiner sonnigen Kronenbereiche und es entsteht ein neuer Gehölzinnensaum, so dass der Verlust an Gehölzmasse zumindest teilweise durch die Schaffung neuer Säume kompensiert wird. Da Grauschnäpper zudem ein relativ großes Revier haben (ca. 3-4 ha nach BAUER et al. 2005), ist ein relativ kleiner Revierteil betroffen. Es ist somit zu erwarten, dass die ökologischen Funktionen für diese Art erhalten bleiben. Eine Möglichkeit der Förderung dieser Art und damit der Sicherstellung der Erhaltung der Population ist die Bereitstellung von Nistgelegenheiten, da diese Struktur oft limitierend für das Vorkommen ist.

In Tabelle 2 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 2: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren (Buntspecht - Ringeltaube)	Kein Verlust des Brut- und Nahrungshabitats.	Ausweichen möglich (I)
Grauschnäpper	Verlust von Teil des Nahrungsreviers	Ausweichen möglich (II)
Übrige Gehölzvögel der Tabelle 1	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (III)

- I. **Arten mit großen Revieren.** Die Arten mit großen Revieren verlieren nur einen kleinen Teil ihres Reviers. Sie gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in der Stadt vorkommen und dort im Bestand zunehmen. Sie können in Anbetracht ihrer großen Reviere in die Umgebung ausweichen. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- II. **Grauschnäpper.** Diese anspruchsvollere Art verliert Teile ihres Nahrungsraums. Dadurch werden die Lebensbedingungen für diese Art jedoch nicht so stark verschlechtert, dass dadurch ein Revier so beschädigt wird, dass es seine Funktion als Fortpflanzungsstätte verliert. Mit der Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen kann diese Nicht-Beschädigung abgesichert werden.
- III. **Verbreitete Gehölzvögel.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Für sie ist vor Allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Sie können auch in einer neuen Wohnsiedlung leben, jedoch (abhängig vom Versiegelungsgrad) in geringerer Dichte. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Hamburg im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden (BSU 2014). Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölzvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr Bestand wird sich langfristig nicht verkleinern.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des B-Plangebietes werden kaum weiter reichen als die Baustelle. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über das Baufeld hinaus. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten häufig und ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

4.2.2 Wirkung auf Fledermäuse

Die potenziellen Quartierbereiche in den strukturreicheren Gehölzen bleiben überwiegend von einer Bebauung ausgespart. Lediglich die Linde Nr. 11 ist ein strukturreicher Baum, in dem Nischen oder kleine Höhlungen möglich sind (Kap. 3.2.2.1). Mit der Fällung dieses Baumes geht ein kleines, potenzielles Fledermausquartier verloren. Dieser Verlust kann mit der Installation neuer, künstlicher Quartiere kompensiert werden, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Durch die Verluste an Gehölzmasse gehen Teile von potenziellen Jagdhabitaten von Fledermäusen verloren. Der Radius, in dem Fledermäuse nach Nahrung suchen, ist artspezi-

fisch verschieden groß. Den geringsten Aktivitätsradius hat die Zwergfledermaus mit bis zu 2 km um das Quartier, während der Große Abendsegler seine Jagdflüge über 20 km Entfernung vom Quartier ausdehnt (DIETZ et al. 2007). Benachbart befinden sich weitere Gehölze, Gartenbereiche und kleine Gewässer (Lise-Meitner-Park) (Abbildung 1) mit potenziellen Nahrungsressourcen. Der Verlust ist nicht als so schwer einzustufen, dass davon eventuell vorhandene benachbarte Fortpflanzungsstätten in ihrer Funktion beeinträchtigt würden.

5 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, liegt kein Verbotstatbestand vor.

5.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten

des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2, die weitere Arten benennen könnte, ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

5.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Solange also die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 verletzt. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es aufgegeben werden muss. Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren. Diese Frage wird in Kap. 4.2.1 (S. 9) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beseitigt. Die betroffenen Arten können voraussichtlich ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

5.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Einzelquartiere von Spalten bewohnenden Arten (Zwergfledermaus) gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Viele Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) nutzen Spalten und Höhlungen in Bäumen und Gebäuden als Tagesversteck. Sie sind jedoch sehr flexibel und wechseln häufig ihre Jagdgebiete und Tagesverstecke. Manche Arten werden in der Fachliteratur gar als „tagesversteckelabil“ bezeichnet. Insofern ist ihre „Ruhestätte“ die Summe aller Bäume und geeigneten Gebäude in ihrem Jagdgebiet. Die Beseitigung einzelner Verstecke schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Tagesverstecke sind insofern von Bedeutung, als dort im Augenblick des Abrisses bzw. der Baumfällungen Tiere getötet werden könnten, was ebenfalls nach § 44 BNatSchG verboten ist.

Bedeutender sind die Wochenstuben und Winterquartiere, an die viele Fledermäuse in der Regel höhere Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität stellen. Aus diesem Grunde sind die gleichen Arten hinsichtlich ihrer Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel, so dass sich bei Verlust einer Wochenstube als zentrale Lebensstätte bei der Fortpflanzung und Aufzucht in der Regel die Notwendigkeit zur Befreiung ergibt. Gleiches gilt für die Winterquartiere, an die besondere Ansprüche gestellt werden und die ebenfalls eine zentrale Lebensstätte für die Fledermäuse sind. Als Wohn- und Zufluchtsstätten von Fledermäusen gelten die bedeutenden Quartiere, d.h. Wochenstuben und Winterquartiere. Durch das Vorhaben geht eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren, nämlich die Linde Nr. 11. Die übrigen strukturreicheren Gehölze bleiben erhalten (Kap. 4.2.2). Der Verlust des potenziellen Quartiers kann mit der Bereitstellung neuer, künstlicher Quartiere kompensiert werden.

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Das ist hier aber nicht der Fall (Kap. 4.2.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

5.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von einzelnen Gehölzen) im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 26 [1] Nr. 3c HHNatSchG bzw. § 39 BNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des Siedlungsbereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden nicht beschädigt, weil nur Teile von Nahrungsflächen einzelner Vogelreviere überbaut werden. Die betroffenen Arten können ausweichen, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 4.2.1). Im Hinblick auf den Grauschnäpper kann mit einer Förderung dieser Art durch künstliche Nisthöhlen der Bestand abgesichert werden (Tabelle 2, Nr. II). Eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen wird mit der Linde Nr. 11 zerstört (Kap. 4.2.2). Die ökologischen Funktionen können mit der Bereitstellung eines künstlichen Quartiers erhalten bleiben.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen). Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens formal eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wer-

den kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich erhalten bleibt. Mit der Bereitstellung von neuen künstlichen Quartieren können die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) erhalten bleiben.

Solche Ausgleichsmaßnahmen sind technisch möglich, so dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht auf unüberwindliche Hindernisse stößt.

5.5 Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und Empfehlungen für fördernde Maßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren an den verbleibenden Gehölzen oder an den neuen Gebäuden. In Frage kommen alle Modelle der Firmen Hasselfeldt und Schwegler.
- Bereitstellung künstlicher Höhlen für Grauschnäpper. Geeignete Nisthilfen der Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>: Nisthöhle U-Oval 30/45 oder Nischenbrüterhöhle NBH und der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>: Nischenbrüterhöhle Typ 1N oder Nisthöhle 2GR-oval

Mit Dachbegrünungen können Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen werden. Solche Flächen sind für typische Stadtvögel (Hausrotschwanz, Haussperlinge) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand stark abgenommen haben und deshalb (im Falle des Haussperlings) auf der Vorwarnliste geführt werden. Ein weiterer Grund für den Rückgang ist der Verlust von Gebäudenischen im Zuge von Gebäudesanierungen. Davon sind generell fast alle in Städten brütenden Vögel und Fledermäuse betroffen. Sinnvoll wären Maßnahmen zur Förderung der Stadtvögel und Fledermäuse durch die Installation künstlicher Nisthilfen an Gebäuden.

6 Zusammenfassung

Für eine Wohnbauplanung in Hamburg-Osdorf wurden das Vorkommen von Vögeln und das Potenzial von Fledermausvorkommen untersucht. Für die vorkommenden Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die potenziell vorhandenen Fledermausarten (Kap. 3.2) haben in strukturreichen Linden potenzielle Quartiere. Eine davon wird eventuell gefällt und ist somit von der Planung be-

treffen. Die ökologischen Funktionen können mit der Bereitstellung künstlicher Quartiere erhalten bleiben.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten (Tabelle 1) ist ein Teil ihrer Reviere betroffen. Sie können ausweichen, so dass die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG erhalten bleiben, so dass keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt (Kap. 4.2.1).

Es kommt durch die Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG.

7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- MITSCHKE, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz

8 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten).

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Verlust von Jagdflächen mittlerer Bedeutung	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
		Eventueller Verlust von Quartieren bei Fällung von alten Linden	Schaffung neuer Quartiere	Verbotstatbestand nicht verletzt, wenn neue Quartiere geschaffen werden
Brutvogelarten mit großen Revieren - nicht gefährdet	europäische Vogelarten	Kleinflächiger Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich (Kap. 4.2.1, Nr. I, S. 11) - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Arten mit kleinen Revieren (Tabelle 1) – nicht gefährdet	europäische Vogelarten	Verlust von Fortpflanzungsstätte (Kap. 4.2.1, Nr. III, S. 11) Ausweichen in Umgebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5	- nicht erforderlich – möglich wäre z.B. Schaffung von neuen Gehölzen.	Verbotstatbestand wegen § 44 (5) Satz 5 nicht verletzt.
			- optional Installation künstlicher Nisthilfen	
Grauschnäpper, Gartenrotschwanz – nicht gefährdet, aber Bestandsabnahme in Hamburg	europäische Vogelarten	Verlust von Fortpflanzungsstätte (Kap. 4.2.1, Nr. II, S. 11)	- optional Installation künstlicher Nisthilfen	